

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasin
Vom 10. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007(GVOBl. M-V S. 410,413) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 8.12.2009 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glasin vom 13. Dezember 2004 erlassen:

Artikel 1
§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses mit dem Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Aufgaben wahr.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern.
- (7) Die Gemeindevertretung kann weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (8) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glasin, den 10.12.2009

Joachim Wittke
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

ausgehändigt am: 16.12.2009

Siegel

Unterschrift

abgenommen am:

Siegel

Unterschrift